

Corporate Political Responsibility – Juristische Implikationen

1. Einführung

Der scheidende US-Präsident Biden warnte in seiner Abschiedsrede davor, dass eine Unternehmer-Oligarchie in Amerika Gestalt annehme mit extremem Reichtum, Macht und Einfluss, die die gesamte Demokratie bedrohe. Er sei besorgt über den möglichen Aufstieg eines technologisch-industriellen Komplexes, insbesondere über die Macht von Social-Media-Unternehmen. Sie müssten zur Rechenschaft gezogen werden, um Kinder, Familien und die Demokratie selbst vor Machtmissbrauch zu schützen (vgl. ZEIT Online 2025).

Der Präsident des World Economic Forum (WEF) Brende konstatierte anlässlich der Eröffnung des WEF 2025 in Davos, dass die Ära der Liberalisierung und Globalisierung vorbei sei. Wir befänden uns auf dem Weg in eine neue Ordnung, wobei noch nicht genau absehbar sei, wie diese aussehen werde. Wir erlebten bereits eine multipolare Welt, in der die nationalen Interessen wieder stärker in den Vordergrund treten. Es werde in den kommenden Jahren einen harten Wettbewerb um Technologien geben, insbesondere zwischen USA und China. Künstliche Intelligenz sei heute schon von hoher Bedeutung und werde noch wichtiger, wenn Quantencomputing in der Lage sein wird, alle heutigen Sicherheitssysteme zu durchbrechen. Deshalb müssten wir uns schon heute Verkehrsregeln geben und Leitplanken für den Umgang damit setzen. In der digitalen Plattformökonomie bekomme der Gewinner alles, wenige Anbieter hätten riesige Marktanteile.¹ Zugleich verfügten viele Länder aufgrund der hohen Staatsverschuldung nicht mehr über die nötigen Ressourcen und müssten mit dem privaten Sektor zusammenarbeiten, um wichtige Dinge anzugehen.²

Donald Trump hat an seinem ersten Amtstag als US-Präsident nicht nur den (abermaligen) Ausstieg aus dem Pariser Übereinkommen³ und der World Health Organisation verkündet, d. h. multilateralen Abkommen und Institutionen eine Absage erteilt,⁴ sondern auch der *woken* Agenda für ESG (Environment, Social, Governance) den Kampf angesagt, insbesondere Nachhaltigkeitsprojekte wie Windparks und die Förderung von Elektrofahrzeugen kassiert, die Öl- und Gasförderung von Auflagen befreit, mit DEI (Diversity, Equity, Inclusion) befasste

1 Für die Schaffung von Monopolen als Disruptions- und Innovationsinstrument vgl. Thiel et al. 2014.

2 »Wir sind auf dem Weg in eine neue Ordnung« (Ritter/Astheimer 2025: 21).

3 Verabschiedet am 12.12.2015, https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf.

4 Vgl. auch zur globalen Mindestbesteuerung Schäfers 2025: 18.

Mitarbeiter freigestellt und entsprechende Programme gekündigt. Er will den ›deep state‹ (von Petersdorff-Campen/Dreisbach 2025) deutlich entschlacken und Bürokratie abbauen, wobei ihn der Unternehmer Elon Musk tatkräftig unterstützen soll. Zudem will er die Entwicklung des Zukunftsthemas Künstliche Intelligenz vorantreiben in Kooperation mit den führenden Unternehmen des Silicon Valley (vgl. Wendiggensen 2025).

Amerikas Spitzmanagern gehen ›auf Schmusekurs‹ (von Petersdorff-Campen/Lindner 2025), US-Konzerne schwenken auf den Kampf gegen den ›Wokeness-Trend ein (vgl. Kort 2025: 18). McDonald's, Walmart, Ford, Meta und andere stellen ihre DEI-Initiativen ein. Alle großen Wallstreet-Banken haben die Net Zero Banking Alliance (NZBA) für den Klimaschutz verlassen. Einflussreiche Vermögensverwalter wie Blackrock, mit einem verwalteten Vermögen von mehr als zehn Billionen Dollar der größte Geldanleger der Welt und bislang einer der Vorreiter bei den ESG-Investitionen, verließ die Net Zero Managers Initiative, nicht zuletzt deshalb, weil Blackrock und 60 weitere Unternehmen Briefe vom Justizausschuss des Repräsentantenhauses erhielten, der zuvor in einem Bericht nahe gelegt hatte, dass die Mitwirkung an der Klimainitiative gegen US-Kartellrecht verstößen könnte, da die ESG-Strategien vom Ziel der Maximierung der Aktionärsrenditen ablenken und gleichzeitig den Unternehmen unangemessene Beschränkungen auferlegen würden (vgl. Krohn/von Petersdorff 2025). Hinzu kam, dass Staatsanwälte in verschiedenen republikanisch dominierten Bundesstaaten gegen eine Reihe von Unternehmen Klagen angestrengt haben, weil sie angeblich gegen Kartellrecht verstößen haben, indem sie durch ihre ESG berücksichtigende Anlagepolitik Strompreise in die Höhe getrieben und die Stromgewinnung aus Kohleverbrennung erschwert hätten.⁵ Florida drohte, Blackrock die Verwaltung der Beamtenpensionen zu entziehen, wenn sie weiter die Anlageentscheidung von ESG-Kriterien abhängig machen würden (vgl. Krohn/von Petersdorff 2025). In verschiedenen Bundesstaaten sind Anti-ESG-Gesetze in Vorbereitung oder bereits verabschiedet.⁶ Auch Rechtsanwaltskanzleien erhielten entsprechende Schreiben von republikanischen Senatoren, die unverhohlen mit kartellrechtlichen Untersuchungen drohten, wenn die Kanzleien weiterhin Mandanten zur Beteiligung an ESG-Initiativen berieten (vgl. Kuntz 2024: 745f.). Diese US-Initiativen und Gesetze haben massive Auswirkungen auch auf europäische Unternehmen (vgl. ebd.: 745, 749–759).

5 Eingehend Kuntz 2024: 745–787.

6 Eingehend zu Anti-ESG-Initiativen und -Gesetzgebung ebd.: 745–787.

Auch in Europa dreht sich der Wind. Der europäische Green Deal⁷ soll zum Clean Industrial Deal⁸ werden. Die EU hat einen »Kompass für Wettbewerbsfähigkeit«⁹ veröffentlicht. Sie plant zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit einen massiven Bürokratieabbau, insbesondere sollen durch ein ›Omnibus simplification package‹¹⁰ die Berichtspflichten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)¹¹, der europäischen Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD)¹² und der Taxonomieverordnung¹³ reduziert und vereinfacht und andere Nachhaltigkeitsinitiativen verschoben werden.¹⁴

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, was Corporate Political Responsibility künftig bedeuten kann und soll (vgl. Spießhofer 2024b: 259–265). Muss das Verhältnis von Ethik und Recht neu gedacht werden? (vgl. Suchanek 2023). Sollte Wirtschaftsethik verstärkt juristische Aspekte in den Blick nehmen, um nicht Forderungen aufzustellen, die juristisch nicht haltbar sind? Sollte Wirtschaftsethik sich darüber hinaus mit den Juristen verbünden, um nicht auf die Wirkmächtigkeit der »Fahrradbremse am Interkontinentalflugzeug« (Beck 1988: 194) reduziert zu werden?

Es stellt sich zudem die Frage, ob die nicht zuletzt von Milton Friedman in seinem Werk ›Kapitalismus und Freiheit‹ zugrunde gelegte Dichotomie der Sphären von Wirtschaft einerseits und Gesellschaft und dem von ihr von außen gesetzten »allgemein üblichen« (Friedman 2010 [1962]: 49) und »legalen« (ebd.) Rahmen andererseits¹⁵ in Anbetracht der politischen Macht und Einflussnahme

7 https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de.

8 Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, The European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions »The Clean Industrial Deal: A joint roadmap for competitiveness and decarbonization, COM(2025) 85 final. https://commission.europa.eu/document/download/9db1c5c8-9e82-467b-ab6a-905feeb4b6b0_en

9 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de_ip_25_339.

10 SEC(2024) 2508 final; https://finance.ec.europa.eu/publications/commission-simplifies-rules-sustainability-and-eu-investments-delivering-over-eu6-billion_en. Ein Omnibus ist eine Gesetzesinitiative, die Änderungen in mehreren Bereichen und an verschiedenen bestehenden Regelwerken gleichzeitig einführt.

11 Richtlinie (EU) 2022/2464 v. 14.12.2022 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. EU v. 16.12.2022 L 322, 15.

12 Richtlinie (EU) 2024/1760 v. 13.06.2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, ABl. EU v. 05.07.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dr/2024/1760/obj>.

13 Verordnung (EU) 2020/852 v. 18.06.2020 über die Errichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, ABl. EU v. 22.6.2020 L 198, 13.

14 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de_ip_25_339; COM(2025) 80 final.

15 Vgl. auch Spießhofer 2017: 516–528 m. w. N.

von Unternehmen, insbesondere in den USA, aber auch länderübergreifend, und den disruptiven Möglichkeiten moderner, von Unternehmen kontrollierter Technologien noch zutreffend ist. Sind Social-Media-Unternehmen und ihre Inhaber nicht längst übergriffig in den gesellschaftlichen und politischen Bereich, allen voran Elon Musk mit seiner Plattform X, und haben diese Übergriffigkeit sogar zum Geschäftsmodell erklärt? (vgl. Heeg et al. 2025: 16)

Auch der Corporate Social Responsibility (CSR)-Konzeption liegt diese Dichtomie von Markt und Gesellschaft zugrunde (vgl. Spießhofer 2017: 34f.). Allerdings beinhaltet die Forderung, dass Unternehmen mehr gesellschaftliche Verantwortung für Menschenrechte und Umweltschutz übernehmen und dies auch gegenüber Dritten durchsetzen sollen, dass sie in Konkurrenz zur staatlichen Verantwortung treten, insbesondere in ihren Geschäftsbeziehungen und Lieferketten zu Regulierern neben oder an Stelle von Staaten werden (vgl. ebd.: 630–648). Auch wenn dies einem guten Zweck dient, fordert und legitimiert es die Übergriffigkeit in den früher dem Staat zugeordneten Bereich und führt zu einer Erosion der Steuerungskraft nationaler Verfassungen (vgl. ebd.: 650–657).

In der CSR-Diskussion war bislang (zu) einseitig der Fokus auf (immer) mehr unternehmerischer Verantwortung zur Erreichung wünschenswerter Ziele, insbesondere auch transnational und transkulturell (vgl. Heidbrink 2024: 8–13; Spießhofer 2017: 505–510). Aus Macht sollte Verantwortung folgen. Die Kehrseite der Medaille, dass gesellschaftliche Verantwortung auch politische Macht verleiht und legitimiert, und die Frage, inwieweit dies überhaupt wünschenswert ist, ist zu wenig beleuchtet (vgl. ebd.: 533–536; dies. 2024b: 259, 264f.).¹⁶ CSR räumt den Unternehmen Macht ein, über den ökonomischen Bereich hinaus zum Regulierer ihres Einflussbereichs in genuin staatlichen Themen wie Menschenrechte und Umweltschutz zu werden. Dies führt nicht nur zu einer weiteren Vermachtung von Lieferketten, sondern auch zu parallelen Rechtsregimen, dem staatlichen Regime einerseits und dem unternehmensgesteuerten Lieferkettenregime andererseits.¹⁷ Diese Kehrseite der Macht sollte bei der Forderung nach mehr Verantwortung von Unternehmen mitbedacht werden, insbesondere von Plattformunternehmen wie Meta mit ca. 3,3 Milliarden Nutzern täglich weltweit, die nationale Werte- und Rechtsordnungen längst überflügelt haben.

Friedman lehnte eine allgemeinpolitische Verantwortung von Unternehmen ab, die weder vom Gesetz oder ethischen Normen gefordert wird noch ansonsten dem besten Interesse des Unternehmens entspricht (vgl. Friedman 2010 [1962]: 164f.). Dies ist immer noch eine valide Leitlinie, auch vor dem Hintergrund gesellschaftsrechtlicher Treuepflichten der Geschäftsleitung. Aber wurde diese Grenze nicht nur von Elon Musk längst überrannt? Disruption ist Programm, auch hinsichtlich moralischer und rechtlicher Grenzen. Das Silicon Valley schart sich nicht zuletzt

16 Zur weiteren Rückseite der Nichtverantwortlichkeit vgl. Heidbrink 2024: 13–18.

17 Zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vgl. Spießhofer 2024a: Einführung Rn. 26–33.

deshalb hinter dem US-Präsidenten, weil man in ihm den Bruder im Geiste sieht und von ihm erwartet, dass er im Interesse der amerikanischen Unternehmen den Rammbock gegen die europäische ESG- und Digitalgesetzgebung spielt. Wo bleibt da die Wirtschaftsethik, insbesondere die Tugendethik (vgl. Pies 2024)? Welche juristischen Strategien können in Stellung gebracht werden, um – aus unserer Sicht – ethisch wünschenswerte Ziele (trotzdem) durchzusetzen?

Im Folgenden werden für drei globale Themen unternehmerischer Verantwortung, (1) Klimaschutz, (2) Menschenrechte und (3) Digitalisierung kurz juristische Steuerungsansätze beleuchtet, gegliedert in Problemstellung, juristische Strategie und Bewertung.

2. Corporate Political Responsibility – juristische Strategien

2.1 Klimaschutz – Transnationalisierung

2.1.1 Problemstellung

Die Nobelpreisträgerin Elinor Ostrom entwickelte in einer Studie für die Weltbank 2009 »A Polycentric Approach for Coping with Climate Change« (vgl. Ostrom 2009).¹⁸ Ausgehend von der Komplexität des Problems Klimawandel, insbesondere der vielfältigen Verursachungsbeiträge und ihrer Auswirkungen, ging sie davon aus, dass zwar das Phänomen Klimawandel ein globales ist, dies jedoch nicht bedeutet, dass nur Politiken und Maßnahmen, die ausschließlich auf globaler Ebene ansetzen, dieses Problem lösen können. Stattdessen empfiehlt Ostrom einen polyzentrischen und Mehrebenen-Ansatz. Die Reduktion globaler Emissionen sei ein klassisches Collective-Action-Problem, das am besten auf multiplen Ebenen angegangen werde. Vor dem Hintergrund der schwierigen Suche von Lösungen auf globaler Ebene habe ein polyzentrischer Ansatz zum einen den Vorteil, dass experimentell Lösungen auf vielen Ebenen ausprobiert werden können.¹⁹ Zudem sei der Aufbau starker Verpflichtungen, Wege zur Reduktion individueller Emissionen zu finden, ein wichtiges Element zur Lösung des Problems, insbesondere, wenn dies damit verbunden ist, auch andere, vor allem Unternehmen, zur Übernahme von Verantwortung zu bewegen. Dies könne effizienter in kleinen und mittleren Governanceeinheiten bewerkstelligt werden, die untereinander durch Informationsnetzwerke und Monitoring auf allen Ebenen verbunden sind.

Dies bedeutet, dass die Fokussierung auf die globale Steuerungsebene des Völkerrechts und deren Staatszentrierung, die den früheren Klimawandeldiskurs dominierte, nicht (mehr) sachgerecht und zielführend ist (vgl. Abbott 2014: 57,

18 Eingehend zu Ostroms Ansatz und seinen Implikationen die Beiträge in Jordan et al. 2018; Spießhofer 2019: 26–28.

19 Zu experimentellen Ansätzen im Klimaschutz vgl. Hoffmann 2011: 27–58.

59; Boysen 2012: 377–419; Etty et al. 2012: 235). Vielmehr ist eine Einbeziehung aller, insbesondere auch nicht-staatlicher Akteure wie Unternehmen, und eine Erweiterung des Instrumentariums klassischer staatlicher Interventionen, insbesondere Gesetze, um weiche und transnational ›verträgliche‹ aber auch effiziente Steuerungsmechanismen wie Management- und Complianceansätze erforderlich.

2.1.2 *Juristische Strategie*

Das Thema Klimawandel ist seit den 1980er Jahren auf der internationalen rechtspolitischen Agenda.²⁰ In der Erklärung von Den Haag von 1989 wurde für das komplexe Thema Klimawandel gefordert, »a new approach, through the development of new principles of international law including more effective decision-making and enforcement mechanisms«²¹. Auf dem Erdgipfel 1992 in Rio de Janeiro wurde dieser Forderung Rechnung getragen. Instrumentell bestand das Rio-Paket aus fünf Dokumenten: zwei völkerrechtlichen Verträgen, der Klimarahmenkonvention²² und der Biodiversitätskonvention²³, zwei rechtlich unverbindlichen Deklarationen, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁴ und dem Statement of Forest Principles²⁵, und der Agenda 21 als politischem Aktionsprogramm²⁶. Durch die Verknüpfung von rechtlich unverbindlichen weichen mit rechtsverbindlichen Dokumenten können die rechtlich verbindlichen Abkommen zur Erreichung eines möglichst breiten Staatenkonsenses im Grundsätzlichen gehalten werden. Sie werden dann unter Rekurs auf rechtlich zwar unverbindliche, in der Zielsetzung aber weitergehende Vorgaben wie die Agenda 21 interpretiert, ausgefüllt und weiterentwickelt (vgl. Hobe 2020: 230; Hartmann 2012: 475–499). Das Rio-Paket ist ein solch dynamisches Vertragsregime²⁷, das die Klimarahmenkonvention mit normativen Prinzipien und Verfahrensvorgaben enthält. Sie werden sukzessive durch eine jährliche Conference of the Parties (COP) zu einem inhaltlich und methodisch immer differenzierteren Normprogramm ausformuliert und, angepasst an neue wissenschaftliche Erkenntnisse, fortgeschrieben (vgl. Bulkeley et al. 2018: 63–77). Dies erfolgt teilweise durch weitere

20 Eingehend Boysen 2012: 377–419; Spießhofer 2019: 26, 33–51.

21 Erklärung von Den Haag zum Schutz der Erdatmosphäre vom 11.03.1989 (ILM 28 [1989], 1308).

22 Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 09.05.1992 (UN Framework Convention on Climate Change – UNFCCC).

23 Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 05.06.1992.

24 <http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

25 https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/statement_of_forestprinciples.pdf.download.pdf/statement_of_forestprinciples.pdf.

26 http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

27 Vgl. dazu Tietje 2003: 27, 35–42.

völkerrechtliche Vereinbarungen wie das Kyoto-Protokoll²⁸ und das Pariser Übereinkommen²⁹, teilweise durch *soft law*.³⁰ Der Verhandlungsprozess verlagert sich von der politischen auf die administrative Ebene und öffnet sich für nichtstaatliche Akteure.³¹ Es entsteht fortlaufend neues Recht (vgl. Spießhofer 2019: 34).

Diese Entwicklung wird durch vier grundlegende Grenzöffnungen gekennzeichnet, die mit dem Begriff der *Transnationalisierung* erfasst werden (vgl. Franzius 2014: 403, 405–407; Spießhofer 2019: 26, 30–32):

Erstens verschwimmt die Grenze zwischen Öffentlichem und Privatem instrumentell wie hinsichtlich der Akteure (Inpflichtnahme Privater für Public Policy).

Zweitens ist der Staat nicht mehr alleiniger Inhaber und Determinant des Öffentlichen und der normativen Steuerung, und zwar weder hinsichtlich seines Territoriums noch im internationalen Bereich.

Drittens wird das territorial bezogene Staats- und Völkerrecht überlagert durch funktionale Regime wie bspw. das des Klimaschutzes, die der Sicherung bestimmter Güter dienen. Die herkömmliche territorial anknüpfende hierarchische Ordnung des Rechts, verbunden mit Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, wird abgelöst durch einen Pluralismus normativer Regime (vgl. Ladeur/Vielechner 2008: 42, 52; Spießhofer 2017: 596).

Viertens treffen Prozesse der Internationalisierung des Rechts mit solchen der Privatisierung von Recht zusammen (vgl. Calliess/Maurer 2014: 1, 11; Hobe 1999: 253, 279–282). Sie sind verbunden mit einer Informalisierung der Verfahren und der Instrumente,³² charakterisiert insbesondere durch Multi-Stakeholder-Prozesse und *soft law* (vgl. Spießhofer 2017: 583–587). Damit einher geht, dass die Praxis des globalen Handelns durch ein Netzwerk von privaten und öffentlichen Regelungsinstrumenten und -akteuren gesteuert wird (vgl. Boysen 2012: 377–419).

Transnationalisierung im vorstehend skizzierten Sinne findet einerseits innerhalb des Klimavölkerrechts statt (vgl. Spießhofer 2019: 26, 33–42). Darüber hinaus findet Transnationalisierung außerhalb der völkerrechtlichen Prozesse in vielfältiger Form, u. a. durch die bereits erwähnten Net Zero Alliances, statt.

28 Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11.12.1997.

29 Pariser Übereinkommen vom 12.12.2015, in deutschsprachiger Übersetzung BGBl. II 2016, 1082.

30 Vgl. bspw. das von COP 24 verabschiedete »Rulebook«: Modalities, procedures and guidelines for the transparency framework for action and support referred to in Article 13 of the Paris Agreement, 14.12.2018, FCCC/CP/2018/L.23.

31 Vgl. Zusammensetzung der Teilnehmer der COP 27, die eine Multi-Stakeholder-Gruppe ist, im Überblick siehe <https://unfccc.int/process-and-meetings/parties-non-party-stakeholders/non-party-stakeholders/overview/observer-organizations>.

32 Eingehend zur Bildung und Nutzung von *soft law* im Mehrebenenverbund vgl. Knauff 2010: 211–385; Nowrot 2006: 194–211; vgl. zur Rechtspluralisierung infolge Globalisierung Tietje 2003: 27, 28–42.

Im Folgenden sollen drei weitere Strategien beispielhaft skizziert werden: (1) die Aktivierung der unterstaatlichen Ebene, (2) die Verlagerung auf internationale Organisationen, und (3) *climate litigation*.

(1) Aktivierung der unterstaatlichen Ebene

Unterstaatlichen Einheiten, insbesondere Städten und Gemeinden, wird eine zunehmend bedeutendere Rolle für die Klimagovernance zugeschrieben (vgl. Aust 1977: 285). Dies manifestiert sich in einer Vielzahl von Netzwerken wie ICLEI – Local Governments for Sustainability, dem mehr als 2.500 Städte und Gemeinden angehören (vgl. ICLEI – Local Governments for Sustainability 2025), C40 – Climate Leadership Forum, das aus 97 Großstädten besteht (vgl. C40 Cities Climate Leadership Group 2025), die sich als Schrittmacher im Klimaschutz verstehen (vgl. Acuto 2013: 835–857), oder dem von der EU-Kommission initiierten Globalen Konvent der Bürgermeister (vgl. Global Covenant of Mayors for Climate & Energy 2025), der mehr als 12.500 Kommunen innerhalb und außerhalb der EU verbindet.³³ Das US Mayors Climate Protection Agreement³⁴ sieht auf lokaler Ebene die Umsetzung des von den USA nicht ratifizierten Kyoto-Protokolls vor (vgl. Aust 1997: 287). Nach der erstmaligen Kündigung des Pariser Übereinkommens seitens des früheren (und jetzigen) US-Präsident Trump formierte sich zudem eine Allianz aus US-Bundesstaaten und Kommunen, die sich zu einer Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen in ihrem Wirkungskreis bekannten.³⁵

Die unterstaatlichen Einheiten agieren im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs³⁶ transnational. Auch ohne eigene Völkerrechtssubjektivität (vgl. ebd.: 141–154) emanzipieren sie sich partiell von der nationalstaatlichen Außenpolitik, umgehen sie aus der hierarchischen Perspektive von unten (vgl. Möllers 2005: 351, 355), und gehen eigene transnationale Kooperationen ein, und zwar nicht nur mit ihresgleichen, sondern auch mit anderen öffentlichen und privaten Akteuren wie der Weltbank oder privaten Stiftungen (vgl. Aust 1997: 296–298). Gegenstand der Kooperation ist neben Erfahrungsaustausch die Ausbildung von Strategien, *best practices* und Standards. Wenn Praktiken als *best* definiert (und in grundsätzlichere Vorgaben übersetzt) werden, können sie über das autorisierende Netzwerk hinaus weltweit zum Maßstab werden (vgl. ebd.: 304f.).

33 Zu diesen Netzwerken eingehend Aust 1997: 289–306.

34 <https://www.losgatosca.gov/1399/US-Mayors-Climate-Protection-Agreement>.

35 Abbott bezeichnet diese Strategie als »enabling transnational institutions to bypass recalcitrant national governments by directly engaging sub-state and societal actors at multiple levels of authority and scale« (Abbott 2014: 79).

36 Zur (begrenzten) Zulässigkeit internationaler Kooperation der Kommunen nach deutschem Verfassungsrecht vgl. Aust 1997: 63–75.

(2) Internationalisierung und Privatisierung

Ein Beispiel für eine Internationalisierung, partielle Privatisierung und funktional-sektorale Anknüpfung eines Klimaschutzregimes ist der Luftverkehr (vgl. van Asselt/Zelli 2018: 29, 34f.; Spießhofer 2019: 44f.). Die Europäische Union verabschiedete 2008 eine Richtlinie³⁷, wonach alle Emissionen aller Flüge, die in der EU starten oder landen, dem Europäischen Emissionshandelssystem ab 2012 unterworfen sein sollten. Dies bedeutete, dass auch nichteuropäische Fluggesellschaften und Strecken außerhalb der EU einbezogen werden sollten. Diese extra-territoriale Erstreckung des europäischen Emissionshandelssystems rief massiven Widerspruch nichteuropäischer Länder und ihrer Airlines hervor (vgl. Aust 1997: 304f.). Der Europäische Gerichtshof entschied jedoch, dass die EU-Richtlinie nicht internationales Recht verletze.³⁸ Gleichwohl gab die EU aufgrund des deutlichen internationalen Protests (vgl. Gattini 2012: 977, 989f.) insofern nach, als sie zusagte, den Anwendungsbereich des EU Emissionshandelssystems bis 2016 auf Flüge innerhalb der EU zu begrenzen, allerdings nur unter der Bedingung, dass bis dahin auf internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen der (privaten) International Civil Aviation Organization (ICAO), eine globale Strategie entwickelt wird. 2016 nahm die Generalversammlung der ICAO eine Resolution an, die ein Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation (CORSIA), wirksam ab 2021, vorsah.³⁹

Die EU nutzte einerseits die Strategie eines *leading by example* (vgl. Gattini 2012: 991), schuf sich jedoch darüber hinaus durch den vom EuGH sanktionierten Übergriff auf nicht-europäische Airlines und deren zwangsweise Integration in das europäische Collective-Action-System einen Hebel für Verhandlungen mit dem Ziel, ein globales Emissionshandelssystem für den Luftverkehr zu erreichen (vgl. Etty et al. 2012: 238f.). Für das globale Emissionsproblem war das regionale Handelssystem ein inkongruenter und damit insuffizienter Ansatz, der zu Wettbewerbsverzerrungen führen musste. Er war jedoch ausreichend, um einen *bargaining chip* zu kreieren, der auf globaler Ebene, orchestriert durch die ICAO, zu einer Lösung für den internationalen Luftverkehr führte.

(3) Climate Litigation

Unter *climate litigation* werden Gerichtsverfahren verstanden, die Klimawandel zum Gegenstand haben (vgl. Silverman-Roati 2021). *Climate litigation* wird zunehmend und auf breiter Front zur Durchsetzung von Klimaschutzz Zielen ein-

37 Richtlinie 2008/101/EG vom 19.11.2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87 zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft, ABl. EU v. 13.01.2009 L 8, 3.

38 EuGH, Urt. v. 21.12.2011, Case C-366/10; Dazu eingehend Gattini 2012: 977–991.

39 https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/factsheets/factsheet_CORSIA-EU-ETS.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

gesetzt. Rechtsordnungsübergreifend werden hinsichtlich Kontrolleröffnung, Kontrollgegenständen und Kontrollmaßstäben elementare Strukturen der dezentralen gerichtlichen Verfahren auf nationaler Ebene identifiziert (vgl. Saurer 2018: 679–686; Sands 2016: 19–35). Unter dem Gesichtspunkt der Kontrolleröffnung werden Individualklagen, Verbandsklagen, Intergenerationsklagen und intraföderale Klagen unterschieden. Kontrollgegenstände sind Gesetzgebung, Regierungshandeln, Infrastrukturmaßnahmen und nichtstaatliches bzw. unternehmerisches Handeln (vgl. Saurer 2018: 682f.). Als Kontrollmaßstäbe werden prozedurale Verpflichtungen, Treibhausgasemissions-Minderungsziele, Grund- und Menschenrechte, das Vorsorgeprinzip und intergenerationale Aspekte sowie das Delikts- und Haftungsrecht genannt (vgl. ebd.: 683–686).

Der Ansatz von *climate litigation* ist zwar dezentral und meist national. Durch die Einrichtung einer Datenbank beim Sabin Center der Columbia University, die alle Fälle weltweit erfasst (vgl. Sabin Center for Climate Change Law 2025), und durch Austausch zwischen aktuellen und potentiellen Klägern und sie unterstützenden Organisationen findet jedoch *cross-fertilization*⁴⁰ statt. Es erfolgt die Übernahme von Klagestrategien und Argumentationsmustern und der Aufbau eines transnationalen Case Law, das zur Generierung internationaler Normen jenseits des Völkerrechts führen soll (vgl. Spießhofer 2019: 26, 45–49).

Dies soll durch zwei Fälle illustriert werden: Im Urgenda-Fall⁴¹ wurde die niederländische Regierung verurteilt, das nationale Ziel zur Reduktion von THG-Emissionen (für 2020 gegenüber 1990) von 17 auf 25 Prozent zu erhöhen. In der Zivilklage eines peruanischen Bauern gegen RWE⁴² wird argumentiert, dass RWE als Großemittent zum Klimawandel nachweisbar beitrage, dadurch Andengletscher schmelzen, was einen Staudamm gefährdet, bei dessen Bruch der Kläger Schaden nehmen würde. Verlangt wird, dass sich RWE an Schutzmaßnahmen bzw. entsprechenden Aufwendungen beteiligt.

2.1.3 Bewertung

Das Gesamtbild des globalen Klimaschutzregimes ist das eines *Multi-level* (vgl. Etty et al. 2012: 235, 237f.)⁴³ und polyzentrisch-pluralistischen Governance-Systems (vgl. Abbott 2014: 57, 70–88; Boysen 2012: 377, 383–419). Die Beteili-

40 Vgl. zu innovativen Strategien und Lerneffekten Voß/Schroth 2018: 99–116.

41 Entscheidung vom 24.06.2015, bestätigt durch den Dutch Supreme Court, Urt. v. 20.12.2019, <https://www.urgenda.nl/wp-content/uploads/ENG-Dutch-Supreme-Court-Urgenda-v-Netherlands-20-12-2019.pdf>. Der Urgendafall inspirierte bislang ca. 70 ähnliche Klagen weltweit, <https://www.urgenda.nl/en/themas/climate-case/global-climate-litigation/>.

42 Lliuya / RWE, LG Essen, Urt. v. 15.12.2016, Az. 2 O 285/15 (die Klage wurde abgewiesen); hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt, Hinweis- und Beweisbeschluss des OLG Hamm v. 30.11.2017, Az.: I-5 U 15/17.

43 Zu Mehrebenensystemen in Europa und den USA vgl. Walker 2017: 283–354.

gung nicht-staatlicher Akteure wirft Fragen der Legitimation, Transparenz und Interessenkollisionsfreiheit auf (vgl. Dilling/Markus 2018: 179–206). Das völkerrechtliche Regime definiert zwar Ziel und Rahmen, aber transnationale Gestaltungsmacht haben nicht mehr nur die Staaten. Wenn Kenneth Abbott »bypassing and managing states« (Abbott 2014: 57, 83) zur Effektivierung des Klimaschutzregimes empfiehlt, bedeutet dies auch eine Erosion repräsentativ-demokratischer Prozesse und politischer Prioritätensetzung. Es bedürfte eines permanenten Monitorings der verschiedenen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen sowie einer Orchestrierung. Daran fehlt es jedoch. Ebenso fehlen effektive Durchsetzungs- und Kollisionsmechanismen (vgl. Etty et al. 2012: 235).⁴⁴ Hinzu kommt, dass viele der Transnationalisierungsstrategien dezentrale Machtstrukturen, eine funktionierende Zivilgesellschaft und eine unabhängige Justiz voraussetzen. Dies ist jedoch in Ländern wie China und Russland nicht gegeben. Gegen die Net Zero Alliances der Banken, Versicherungen und Vermögensverwalter, und zwar nicht nur der amerikanischen,⁴⁵ wurde US-amerikanisches Kartellrecht ins Feld geführt. Transnationalisierung kann mithin nur ein, nicht jedoch der alleinige strategische Ansatz sein.⁴⁶

2.2 Menschenrechte – nationale Lieferkettengesetzgebung

2.2.1 Problemstellung

Grundlage der Business and Human Rights Diskussion ist, die sog. *governance gaps*, d. h. das menschenrechtliche Schutzgefälle zwischen Global North und Global South, zu überbrücken.⁴⁷ Unternehmen sollen nicht nur in ihrem eigenen Geschäftsbereich, sondern auch bei ihren unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten und Geschäftspartnern dafür sorgen, dass negative Auswirkungen auf Menschenrechte vermieden, gemindert oder beseitigt werden.

2.2.2 Juristische Strategie

Es werden zwei Grundstrategien verfolgt: Erstens Transnationalisierung, insbesondere die Ausbildung von globalem *soft law*, Vorstellungen von *lex mercatoria* und den Menschenrechten als Globalstandard folgend,⁴⁸ und zweitens einseitige

44 Vgl. Abbott 2014: 57, 83; Etty et al. 2012: 235, 243: »(...) transnational climate governance will continue to involve messy vertical, horizontal, and triangular relationships. (...) It will take many years to fill in the details.«

45 Bspw. der Rückzug der Munich Re vgl. Munich Re 2023; eingehend Kuntz 2024: 745, 754–759.

46 Zur begrenzten extraterritorialen Steuerungskraft von europäischen und nationalen Gesetzen im Klimaschutz vgl. Spießhofer 2023: 125–159.

47 Dazu eingehend von Bernstorff 2011: 34, 47–63; Spießhofer 2023: 125, 138–141.

48 Kritisch Spießhofer 2017: 73–78; 2024b: 259, 261–264.

Gesetze des Global North mit extraterritorialem Wirkungsanspruch zur Durchsetzung der Menschenrechte im Global South wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz⁴⁹.

Hinsichtlich der extraterritorialen Erstreckung nationalen Rechts stellen sich im Wesentlichen drei Grundfragen:

- (1) Die völkerrechtliche Zulässigkeit der extraterritorialen Wirkung nationalen Rechts,
- (2) die Begrenzung der extraterritorialen Wirkung durch Abwehrgesetzgebung von Drittstaaten, sowie weitergehende
- (3) Konflikte mit lokalen Rechtsregimen.

(1) Völkerrechtliche Zulässigkeit der extraterritorialen Wirkung

Dem extraterritorialen Geltungsanspruch nationaler Gesetze sind völkerrechtliche Grenzen gezogen.⁵⁰ Voraussetzung ist erstens ein legitimer und hinreichender Anknüpfungspunkt. Mit der Lieferketten gesetzgebung regelt der Staat nicht nur das Verhalten inländischer Gesellschaften, sondern auch das Handeln der mit diesen gesellschaftsrechtlich oder vertraglich verbundenen ausländischen Unternehmen, die grundsätzlich nicht seiner Regulierungsmacht unterliegen (vgl. Herdegen 2023: 35). Allerdings gibt es weiche Formen der Steuerung ausländischer Unternehmen, die mit heimischen in irgendeiner Form verbunden sind, bspw. über sie mittelbar erfassende Reporting- oder Lieferketten-Vorschriften. Da diese an Unternehmen im Inland adressiert sind, liegt grundsätzlich ein hinreichender Anknüpfungspunkt vor.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Erstreckung nationalen Rechts auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung vernünftig (*reasonable*) ist.⁵¹ Allerdings sind die Kriterien unscharf (vgl. Herdegen 2023: 39f.) und werden, wie die CSR-relevanten nationalen Gesetze zeigen, ›flexibel‹ (vgl. ebd.) nach dem jeweiligen nationalen Steuerungsanspruch ausgelegt.⁵² Ausweislich der Gesetzesbegründung zum LkSG hat sich der deutsche Gesetzgeber mit dieser Frage der Vernünftigkeit der Reichweite und Ausformung des LkSG, insbesondere hinsichtlich aller mittelbaren ausländischen Zulieferer, in allen Jurisdiktionen und den zugrundeliegenden völkerrechtlichen Kriterien nicht auseinandergesetzt. Auch die Erwägungen zur CSDDD, insbesondere zur Verhältnismäßigkeit des Anwendungsbereichs und der

49 Vom 16.07.2021, BGBl. I 2959.

50 Eingehend dazu Spießhofer 2017: 296–300 m. w. N.; Spießhofer 2024a: Einführung Rn. 7–11.

51 Vgl. Restatement (Third) Foreign Relations Law of the United States, § 403 Abs. 2.

52 Vgl. bspw. Sec. 54 UK Modern Slavery Act 2015; Loi n° 2017-399 du 27 mars relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre; LkSG; vgl. auch die OECD-Leitsätze (2023), die alle Unternehmen mit Sitz in der OECD auch hinsichtlich ihres Handelns außerhalb der OECD erfassen.

Maßnahmen, befassen sich mit dieser Frage nicht. Hierzu hätte jedoch, wie die folgenden Ausführungen zeigen, Veranlassung bestanden.

(2) *Abwehrgesetzgebung (Bsp. China)*

Der Anspruch der EU und europäischer Staaten, Lieferketten extraterritorial zu steuern und ihr Lieferkettenrecht auch bspw. in China durchzusetzen, bleibt nicht unwidersprochen. Es droht ein Jurisdiktionskonflikt, weil mehrere Staaten ihr Recht auf denselben Sachverhalt erstrecken, aber unterschiedlichen Ordnungsvorstellungen folgen (vgl. ebd.: 37–40).

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verlangt von deutschen Unternehmen, dass sie menschenrechtliche Standards auch in China in ihren eigenen Tochtergesellschaften und bei ihren Zulieferern und deren Lieferketten durchsetzen. China hat mit Abwehr- und Sanktionsgesetzgebung reagiert (vgl. Wiedeck/Stark 2023: 723, 724–727; Spießhofer 2024b: 259, 263f.). Nach der Regulation on the Unreliable Entities List von 2020⁵³ kann ein ausländisches Unternehmen, das den normalen Handel mit chinesischen Unternehmen unterbricht, z. B. einen Vertrag über aus Xinjiang kommende Produkte kündigt, als unzuverlässig gelistet und Sanktionen unterworfen werden. Zudem hat China 2021 Rules on Counteracting Unjustified Extraterritorial Application of Foreign Legislation and Other Measures⁵⁴ erlassen. Stellt die chinesische Behörde danach eine *unjustified extraterritorial application* ausländischer Gesetze fest, kann sie chinesischen Unternehmen verbieten, die Anforderungen dieser ausländischen Gesetze zu erfüllen. Noch breiter angelegt ist das 2021 erlassene Anti-Foreign Sanction Law⁵⁵, das eine Reihe von Gegenmaßnahmen wie Reise- und Handelsrestriktionen bei unfreundlichen ausländischen Aktionen zulässt. Es steht daher zu erwarten, dass China auf den Versuch, deutsches Lieferkettenrecht in China durchzusetzen, mit Sanktionen reagieren wird bzw. den chinesischen Zulieferern die Anwendung deutscher menschenrechtlicher Standards untersagt.

Vor dem Hintergrund dieser Gesetzgebung ist die Durchsetzung des LkSG in China nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich mit erheblichen Problemen und potentiellen Sanktionen verbunden. Andererseits verlangt § 7 Abs. 3 LkSG den Abbruch einer Geschäftsbeziehung, wenn die Vorgaben des LkSG gegenüber chinesischen Lieferanten nicht durchgesetzt werden können. Mit diesem (absehbaren) Dilemma für Unternehmen hat sich weder der deutsche noch der europäische Gesetzgeber auseinandergesetzt.

53 Vom 19.09.2020.

54 MOFCOM Order No. 1 of 2021 v. 09.01.2021.

55 Vom 10.06.2021.

(3) Konflikt mit lokalen Rechtsregimen

Auch wenn es keine explizite Abwehrgesetzgebung gibt, kann die extraterritoriale Anwendung westlicher Regelungen gleichwohl fragwürdig (Bsp. Konfliktmineralienregime) (vgl. Spießhofer 2017: 319–338) oder unerwünscht (Bsp. Bangladesch) sein und den Vorwurf des Neokolonialismus auslösen.

Bangladesch hat nach dem Rana Plaza Unglück dem Sustainability Compact zugestimmt, der die flächendeckende und nachhaltige Verbesserung der Bausicherheitsstandards und ihrer Durchsetzung unter Führung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und unter Beteiligung Bangladeschs, der EU, USA und Kanadas sowie von Unternehmer- und Arbeitnehmervertretungen zum Gegenstand hatte. Gegen die Organisationen Accord und Alliance, die europäische bzw. amerikanische Sicherheitsstandards in den Lieferketten ihrer Mitgliedsunternehmen durchsetzen wollten, hat sich Bangladesch jedoch unter Berufung auf seine Souveränität ver wahrt, weil es die Sorge hatte, dass seine Textilprodukte dadurch zu teuer und auf dem Weltmarkt nicht mehr konkurrenzfähig sein würden.⁵⁶

2.2.3 Bewertung

Im Rahmen der Business and Human-Rights-Diskussion (vgl. Spießhofer 2017: 72–171) wurde die extraterritoriale Anwendung nationalen Rechts intensiv diskutiert (vgl. Zerk 2010). Der UN Special Representative on Business and Human Rights, John Ruggie, sah die Steuerung durch nationales hartes Recht mit extraterritorialem Wirkungsanspruch als nur begrenzt zielführend an, um globale Standards unternehmerischer Verantwortung zu etablieren und durchzusetzen, da die Steuerung durch nationales Recht zu Fragmentierung, Konkurrenz und Konflikt führe. Er gründete daher seinen globalen Ansatz, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP)⁵⁷, auf *social norms* (vgl. Ruggie 2013: 90–102).⁵⁸

Nationale Lieferkettengesetze mit extraterritorialem Wirkungsanspruch führen darüber hinaus zu Konflikten nicht nur auf Drittmarkten, sondern sind auch eine Herausforderung für Unternehmen, die in den Lieferketten einer Vielzahl in- und ausländischer Unternehmen verankert sind, und dadurch jedenfalls mittelbarer Adressat der Lieferkettengesetzgebung ihrer diversen Auftraggeber sind.⁵⁹ Hinzukommt, dass sie aufgrund der personalen Anknüpfung der Lieferkettenregulierung den Vorgaben vieler Geschäftspartner ausgesetzt sind, die nicht einheitlich sind, weil »die Menschenrechte« ein Konglomerat vieler Konventionen sind, die programmatisch weit gefasst sind (vgl. Spießhofer 2024a: Einführung Rn. 29–33; 2024b: 259–265).

56 »They are exercising extra-sovereign power« (Spießhofer 2017: 435 m. w. N.).

57 Vom 16.06.2011, A/HRC/RES/17/4.

58 Eingehend dazu Spießhofer 2017: 91–155.

59 Vgl. Spießhofer 2024a: Einführung Rn. 26–33.

Nationale Gesetze mit extraterritorialer Wirkung bringen zwar einen gesteigerten Grad an Verbindlichkeit und eröffnen harte Sanktionsmöglichkeiten, generieren aber auch praktische und rechtliche Probleme im transnationalen Bereich, ohne umfassende Rechtssicherheit zu gewährleisten und die angestrebten Ziele zuverlässig zu erreichen (vgl. ebd. 2023: 125, 157–159).

2.3 Digitalisierung – europäische Gesetzgebung und Brussels Effect

2.3.1 Problemstellung

Als in Anbetracht des Sturms von Trump-Anhängern auf das Kapitol nach den amerikanischen Präsidentschaftswahlen Twitter, Facebook und andere Social-Media-Unternehmen Donald Trump die Konten sperrten und ihn damit davon abhielten, seine Anhänger weiter anzustacheln (vgl. Jura Online 2021), war die Frage: Ist das nun eine konsequente Wahrnehmung unternehmerischer Verantwortung, indem die Internet-Konzerne ihre technische und ökonomische Macht zum Wohl von Demokratie und Menschenrechten einsetzen? Oder ist es eine Ungeheuerlichkeit, dass sie das für eine Demokratie elementare Grundrecht auf Meinungsfreiheit, und zwar insbesondere eines amerikanischen Präsidenten, derart einschränken (können)? Trump verklagte die Unternehmen wegen »illegaler, verfassungswidriger Zensur« (Tagesschau 2025). Meta hat zwischenzeitlich im Rahmen eines Vergleichs 25 Millionen US-Dollar bezahlt (vgl. ebd.).

Ursprünglich wurde *social media* nur als Plattformen angesehen, die Meinungsfreiheit unreglementiert zuließen. In dem Maße, in dem sie für die Inhalte der Nutzer, u. a. *hate speech*, verantwortlich gemacht werden, bestimmen sie über die Grundrechtsrealisierung, und zwar qua Nutzungsordnung, und damit über wesentliche Voraussetzungen eines demokratischen Gemeinwesens (vgl. Spießhofer 2017: 637–639). Je weiter die Verantwortung in den Ordre-Public-Bereich ausgedehnt wird, desto mehr werden Unternehmen zu Konkurrenten um politische Macht. Es wurde daher zu Recht gefordert, dass ein neuer Standard für *social media* entwickelt werden muss (vgl. Spindler 2014: 193–222).

2.3.2 Juristische Strategie

Die Europäische Union antwortete (neben Kartellrecht)⁶⁰ mit dem Digital Markets Act (DMA)⁶¹ und dem Digital Services Act (DSA)⁶², zwei europäischen Verordnungen, die in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar sind. Der Digital

60 »Kommission verhängt Geldbuße in Höhe von 797,72 Millionen EUR gegen Meta wegen missbräuchlicher Praktiken zugunsten von Facebook Marketplace«, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_5801.

61 Verordnung (EU) 2022/1925 v. 14.09.2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte), ABl. EU v. 12.10.2022 L 265, 1.

62 Verordnung (EU) 2022/2065 v. 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste), ABl. EU v. 27.10.2022 L 277, 1.

Markets Act legt eine Reihe von Kriterien für die Einstufung großer Online-Plattformen als *gatekeeper* fest und enthält Ge- und Verbote für sie, die insbesondere Interoperabilität, Fair Play, Datenzugang, faire Verkaufs-Bedingungen, Zugang zu App Stores und neutrale Suchergebnisse betreffen. Verstöße können mit bis zu zehn Prozent des globalen Umsatzes eines Unternehmens geahndet werden, bei systematischen Verstößen kann auch die Zerschlagung des Unternehmens drohen.⁶³

Der Digital Services Act erfasst Online-Vermittler und -Plattformen wie soziale Netzwerke, Content-Sharing-Plattformen, App-Stores und Reiseportale. Wesentlicher Inhalt ist, illegale oder schädliche Online-Aktivitäten sowie die Verbreitung von Desinformation zu verhindern und Nutzersicherheit, die Wahrung der Grundrechte und faire und frei verfügbare Online-Dienste zu gewährleisten.⁶⁴ Der DSA enthält umfangreiche Durchsetzungs- und Kooperationsmaßnahmen⁶⁵.

Die KI-Verordnung der EU⁶⁷ ist die weltweit erste Vorschrift zur Regulierung künstlicher Intelligenz. Sie soll dafür sorgen, dass KI-Systeme verantwortungsvoll entwickelt und genutzt werden. Anbietern und Betreibern von KI-Technologien werden risikobasierte Pflichten auferlegt. Zudem wird die Zulassung von KI-Systemen im EU-Binnenmarkt geregelt. Mit der Verordnung sollen einerseits Innovationen gefördert werden, andererseits soll sichergestellt werden, dass KI-Systeme sicher, ethisch und vertrauenswürdig sind. Die EU will einen internationalen Goldstandard setzen, um, ähnlich wie bei der Datenschutz-Grundverordnung⁶⁸, die internationale Rechtsentwicklung zu beeinflussen.⁶⁹ Sie setzt auf den Brussels Effect (vgl. Bradford 2020), dass europäische Standards von anderen übernommen und damit zu globalen Standards werden (vgl. Christen et al. 2022).

2.3.3 Bewertung

Die Frage ist, ob diese Erwartung gerechtfertigt ist. Der neue US-Präsident will radikal deregulieren (»America innovates, Europe regulates« [Wendiggensen

63 https://digital-markets-act.ec.europa.eu/about-dma_en?prefLang=de.

64 https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digit-al-age/digital-services-act_de.

65 <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/dsa-enforcement>.

66 <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/dsa-cooperation>.

67 Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13.06.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz, ABl. EU v. 12.07.2024 L.

68 Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. EU v. 04.05.2016 L 119, 1.

69 <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/artificial-intelligence/>.

2025]). Die EU-Kommission hat daraufhin einen »Competitiveness Compass«⁷⁰ vorgestellt, der die Förderung von Innovationen, insbesondere im Digital- und KI-Sektor, an erster Stelle nennt und die Vereinfachung und Reduktion von Regulierung und Verwaltung vorsieht. Es ist absehbar, dass die großen US-amerikanischen und chinesischen Internetfirmen die Entwicklung treiben und von ihren Regierungen tatkräftig unterstützt werden. Europa wird sich und seine ohnehin weniger bedeutenden Unternehmen durch Regulierung weiter ins Abseits stellen. Mit einem Brussels Effect ist daher nicht zu rechnen.⁷¹

3. Ausblick

Die vorstehend skizzierten wesentlichen Aspekte der Corporate Political Responsibility zeigen, dass die juristischen Strategien und Implikationen vielgestaltig sind und es die Silberkugel zur Generierung und Durchsetzung von ethischen Maßstäben mit juristischen Mitteln nicht gibt. Während die Ära der Globalisierung durch eine vielfältige Suche nach globalen Standards für unternehmerische Verantwortung gekennzeichnet war (vgl. Spießhofer 2017: 61–458), herrscht in der sich abzeichnenden multipolaren Ordnung verschärfter Wettbewerb nationaler Wirtschaften und Rechtsordnungen, verbunden mit einem enormen Machtzuwachs der technologisch-industriellen Oligopole, der nicht zuletzt auf der Konvergenz ihrer Interessen mit denen staatlichen Dominanzstrebens beruht. Auch das Recht wird in dieser Konstellation der Ethik nur begrenzt zum Durchbruch verhelfen können.

Literaturverzeichnis

- Abbott, K. W. (2014): Strengthening the Transnational Regime Complex for Climate Change, in: *Transnational Environmental Law*, Vol. 3/No. 1, 57–88.
- Acuto, M. (2013): The New Climate Leaders?, in: *Review of International Studies* Vol. 39/No. 4, 835–857.
- Aust, H. P. (1997): *Das Recht der globalen Stadt*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Beck, U. (1988): *Gegengifte. Die organisierte Unverantwortlichkeit*, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Boysen, S. (2012): Grundfragen des transnationalen Klimaschutzrechts, in: *Archiv des Völkerrechts*, Jg. 50/H. 4, 377–419.
- Bradford, A. (2020): *The Brussels Effect. How the European Union Rules the World*, New York: Oxford University Press.
- Budras, C./Gelinsky, K./Kafsack, H. (2025): Wird der AI-Act zur Innovationsbremse?, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 03.02.2025, 15.
- Bulkeley, H./Betsill, M./Compagnon, D./Hale, T./Hoffmann, M./Newell, P./Paterson, M. (2018): Transnational Governance. Charting New Directions Post-Paris, in: Jordan, A./

70 https://commission.europa.eu/news/commission-proposes-cut-red-tape-and-simplify-business-environment-2025-02-26_en.

71 »Die EU kontert Deepseek und Stargate mit Regulierung« (Budras et al. 2025: 15).

- Huitema, D./van Asselt, H./Forster, J. (Eds.): *Governing Climate Change. Polycentricity in Action?* Cambridge, New York, Port Melbourne: Cambridge University Press, 63–80.
- Christen, E./Meyer, B./Oberhofer, H./Hinz, J./Kamin, K./Wanner, J. (2022): The Brussels Effect 2.0: How the EU Sets Global Standards with its Trade Policy. FIW Research Reports, Nr. 07/2022. Wien: FIW – Research Centre International Economics. Link: https://www.fiw.ac.at/wp-content/uploads/2023/02/FIW_RR_07_2022_Brussels-Effect.pdf (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- C40 Cities Climate Leadership Group (2025): Homepage. Link: <https://www.c40.org> (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- Calliess, G.-P./Maurer, A. (2014): Transnationales Recht – eine Einleitung, in: Calliess, G.-P. (Hrsg.): *Transnationales Recht*, Tübingen: Mohr Siebeck, 1–36.
- Dilling, O./Markus, T. (2018): The Transnationalisation of Environmental Law, in: *Journal of Environmental Law*, Vol. 30/No. 2, 179–206.
- Etty, T./Heyvaert, V./Carlarne, C./Farber, D./Lin, J./Scott, J. (2012): Transnational Dimensions of Climate Governance, in: *Transnational Environmental Law*, Vol. 1/No. 2, 235–243.
- Franzius, C. (2014): Transnationalisierung des Europarechts, in: Calliess, G.-P. (Hrsg.): *Transnationales Recht*, Tübingen: Mohr Siebeck, 403–425.
- Friedman, M. (2010 [1962]): *Kapitalismus und Freiheit*, München: Piper.
- Gattini, A. (2012): Between Splendid Isolation and Tentative Imperialism: The EU's Extension of its Emission Trading Scheme to International Aviation and the ECJ's Judgment in the ATA Case, *ICLQ* 61, 977–991.
- Global Covenant of Mayors for Climate & Energy (2025): Who we are. Link: <https://www.globalcovenantofmayors.org/who-we-are/> (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- Hartmann, M. (2012): Transnationales Klimaschutzrecht nach Rio+20, *AVR* 50/Nr. 4, 475–499.
- Heeg, T./Krohn, P./Sachse, M. (2025): Aus Gequassel wird Macht, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 21.01.2025, 16.
- Heidbrink, L. (2024): *Nichtverantwortlichkeit. Zur Deresponsibilisierung der Gesellschaft*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Herdegen, M. (2023): *Internationales Wirtschaftsrecht*, München: C.H. Beck.
- Hobe, S. (1999): Die Zukunft des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung, in: *Archiv des Völkerrechts*, Jg. 37/H. 3/4, 253–282.
- Hobe, S. (2020): *Einführung in das Völkerrecht*, Tübingen: utb.
- Hoffmann, M. J. (2011): *Climate Governance at the Crossroads. Experimenting with a Global Response after Kyoto*, Oxford: Oxford University Press.
- ICLEI – Local Governments for Sustainability (2025): Homepage. Link: <https://iclei.org> (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- Jordan, A./Huitema, D./van Asselt, H./Forster, J. (Eds.) (2018): *Governing Climate Change. Polycentricity in Action?* Cambridge, New York, Port Melbourne: Cambridge University Press.
- Jura Online (2021): Sturm auf das Kapitol und Trumps Twitter-Sperre, 14.01.2021. Link: <https://jura-online.de/blog/2021/01/14/sturm-auf-das-kapitol-und-trumps-twitter-sperre/> (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- Knauff, M. (2010): *Der Regelungsverbund: Recht und Soft Law im Mehrebenensystem*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kort, K. (2025): Kampf gegen den »Wokeness«-Trend. US-Konzerne beugen sich Trump, in: *Handelsblatt* vom 11.01.2025, 18.
- Krohn, P./von Petersdorff, W. (2025): Klimaallianzen schrumpfen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 11.01.2025, 17.

- Kuntz, T. (2024): ESG: USA gegen Europa, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrechts, Jg. 53/H. 5, 745–787.
- Ladeur, K.-H./Viellechner, L. (2008): Die transnationale Expansion staatlicher Grundrechte, in: Archiv des Völkerrechts, Jg. 46/H. 1, 42–73.
- Möllers, C. (2005): Transnationale Behördenkooperation, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Jg. 65, 351–389.
- Munich Re (2023): Munich Re beendet NZIA-Mitgliedschaft. Link: <https://www.munichre.com/de/unternehmen/media-relations/medieninformationen-und-unternehmensnachrichten/medieninformationen/2023/medieninformation-2023-03-31.html> (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- Nowrot, K. (2006): Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht. Konsequenzen der Beteiligung transnationaler Unternehmen an den Rechtssetzungsprozessen im internationalen Wirtschaftssystem, Berlin: BWV.
- Ostrom, E. (2009): A Polycentric Approach for Coping with Climate Change. Policy Research Working Paper 5095, Weltbank.
- Pies, I. (2024): Schwierigkeiten (mit) einer Tugendethik des Marktes – theoriestrategische Überlegungen aus ordonomischer Sicht, Diskussionspapier Nr. 2024–06.
- Ritter, J./Astheimer, S. (2025): Ist Davos zu teuer?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.01.2025, 21.
- Ruggie, J. (2013): Just Business: Multinational Corporations and Human Rights, New York, London: WW Norton & Co.
- Sabin Center for Climate Change Law (2025): Climate Change Litigation. Columbia Law School. Link: <https://climate.law.columbia.edu/content/climate-change-litigation> (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- Sands, P. (2016): Climate Change and the Rule of Law: Adjudicating the Future in International Law, in: Journal of Environmental Law, Vol. 28/No. 1, 19–35.
- Saurer, J. (2018): Strukturen gerichtlicher Kontrolle im Klimaschutzrecht: Eine rechtsvergleichende Analyse, in: Zeitschrift für Umweltrecht, Jg. 29/H. 12, 679–686.
- Schäfers, M. (2025): Die Weltsteuerrevolution kollabiert, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.01.2025, 18.
- Silverman-Roati, K. (2021): U.S. Climate Change Litigation in the Age of Trump: Full Term. Link: <https://climate.law.columbia.edu/sites/default/files/content/docs/Silverman-Roati%202021-06%20US%20Climate%20Litigation%20Trump%20Admin.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- Spießhofer, B. (2017): Unternehmerische Verantwortung. Zur Entstehung einer globalen Wirtschaftsordnung, Baden-Baden: Nomos.
- Spießhofer, B. (2019): Die Transnationalisierung des Klimaschutzrechts, in: Archiv des Völkerrechts, Jg. 57/H. 1, 26–52.
- Spießhofer, B. (2023): Einseitige rechtliche Steuerung Unternehmerischer Verantwortung im Ausland, in: Markus, T./Reese, M./Köck, W. (Hrsg.): Zukunftsfähiges Umweltrecht III: Unilaterale Beiträge zur globalen Nachhaltigkeitsordnung, Baden-Baden: Nomos, 125–159.
- Spießhofer, B. (2024a): Einführung, in: Spießhofer, B./Späth, P. (Hrsg.): Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Kommentar, Berlin: Erich Schmidt Verlag, 27–56.
- Spießhofer, B. (2024b): Corporate Political Responsibility – Handel nur mit Freunden?, in: Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht, H. 6, 259–265.
- Spindler, G. (2014): Transnationalisierung und Renationalisierung des Rechts im Internet, in: Calliess, G.-P. (Hrsg.): Transnationales Recht, Tübingen: Mohr Siebeck, 193–222.
- Suchanek, A. (2023): »Not Everything That Is Legal Is Also Legitimate«, in: Redenius-Hövermann, J./Schmidt, H./Wolff, M. (Hrsg.): Vom Wert guter Governance. Festschrift für Professor Christian Strenger zum 80. Geburtstag, Köln: Otto Schmidt, 536–546.

- Tagesschau* (2025): Meta zahlt Trump 25 Millionen Dollar wegen Kontensperrung, vom 30.01.2025. Link: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/meta-facebook-trump-klage-millionenzahlung-zuckerberg-100.html> (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- Thiel, P. /Masters, B. (Hrsg.)* (2014): *From Zero to One. Wie Innovation unsere Gesellschaft rettet*, Frankfurt, New York: Campus.
- Tietje, C.* (2003): Recht ohne Rechtsquellen? Entstehung und Wandel von Völkerrechtsnormen im Interesse des Schutzes globaler Rechtsgüter im Spannungsverhältnis von Rechtssicherheit und Rechtsdynamik, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 24/H. 1, 27–42.
- van Asselt, H./Zelli, F.* (2018): International Governance. Polycentric Governing by and beyond the UNFCCC, in: *Jordan, A./Huitema, D./van Asselt, H./Forster, J. (Eds.): Governing Climate Change. Polycentricity in Action?* Cambridge, New York, Port Melbourne: Cambridge University Press, 29–46.
- von Bernstorff, J.* (2011): Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility. Wie weit geht die menschenrechtliche Verantwortung des Staates für das Verhalten eigener Unternehmen im Ausland?, in: *AVR*, Jg. 49/H. 1, 34–63.
- von Petersdorff-Campen* (2025): Alles halb so schlimm, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 10.01.2025. Link: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/b-lackrocks-kehrtwende-alles-halb-so-schlimm-110224215.html> (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- von Petersdorff-Campen, W./Dreisbach, S.* (2025): Das waren Trumps erste Amtshandlungen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 21.01.2025. Link: <https://www.faz.net/aktuell/politik/usa-unter-trump/donald-trump-beendet-ersten-tag-mit-vielen-erlassen-110244480.html> (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- von Petersdorff-Campen, W./Lindner, R.* (2025): Amerikas Vorstandchefs auf Schmusekurs mit Donald Trump, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 19.01.2025. Link: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/mit-donald-trump-auf-kuschelkurs-so-geben-sich-amerikas-vorstandchefs-vor-seiner-amtseinfuehrung-110238109.html> (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- Voß, J.-P./Schroth, F.* (2018): Experimentation: The Politics of Innovation and Learning in Polycentric Governance, in: *Jordan, A./Huitema, D./van Asselt, H./Forster, J. (Eds.): Governing Climate Change. Polycentricity in Action?* Cambridge, New York, Port Melbourne: Cambridge University Press, 99–116.
- Walker, B.* (2017): *Klimaschutz in föderalen Mehrebenensystemen*, Baden-Baden: Nomos.
- Wendiggensen, M.* (2025): Trumps Umkämpfung der Digitalpolitik hat begonnen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 22.01.2025. Link: <https://www.faz.net/pro/digitalwirtschaft/kuenstliche-intelligenz/donald-trump-will-ki-regeln-abschaffen-was-das-fuer-europa-heist-t-110245127.html> (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- Wiendieck, S./Stark, P.* (2023): Länderreport VR China, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft*, Jg. 69/H. 11, 723–727.
- ZEIT Online* (2025): Joe Biden warnt vor gefährlicher Oligarchie in den USA, 16.01.2025. Link: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-01/usa-praesident-joe-biden-warnung-oligarchie> (zuletzt abgerufen am 28.02.2025).
- Zerk, J.* (2010): Extraterritorial Jurisdiction: Lessons for the Business and Human Rights Sphere from Six Regulatory Areas, Report for Harvard Corporate Social Responsibility Initiative, Working Paper No. 59.